



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
21.11.2013

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Index

1.	Einleitung und rechtliche Grundlagen	2
2.	Anwendungsbereich für Finanzdienstleister	2
2.1.	Bestimmungen der Gewerbeordnung	2
2.2.	Bestimmungen des Bankwesengesetzes	3
3.	Die Begriffe „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“	4
4.	Know-your-customer-Prinzip	4
5.	Anwendungsbereich der Gewerbeordnung	5
5.1.	Die allgemeinen Sorgfaltspflichten	6
5.2.	Die vereinfachten Sorgfaltspflichten	7
5.3.	Die erhöhten Sorgfaltspflichten	8
6.	Übersicht: Abweichungen im BWG	9
6.1.	Anwendungsbereich	9
6.2.	Sorgfaltspflichten.....	9
6.3.	Identitätsfeststellung	9
6.4.	Aufbewahrungsfrist.....	9
6.5.	Meldepflicht, Verbot der Informationsweitergabe, Maßnahmen	10
7.	Sonstige Grundsätze zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.	10
8.	Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und statistischen Daten	11
9.	Strafbestimmungen	11
10.	Verhaltensweisen, die auf Geldwäsche hindeuten (FMA-Rundschreiben).....	11
11.	Behördenzuständigkeit bzw Meldepflicht	13
12.	Tipps für die Praxis	14
13.	Anhang: Übersicht gesetzlich bestehender Meldepflichten.....	16

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Fragen:

- 1.) Wo befinden sich die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

In Österreich sind die rechtlichen Grundlagen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in verschiedenen Gesetzen zu finden (siehe Anhang). Der folgende Artikel konzentriert sich auf die wesentlichsten, nämlich: die Umsetzung der EU-Richtlinien¹ in §§ 365m bis 365z der Gewerbeordnung (GewO 1994), §§ 39 bis 41 Bankwesengesetz (BWG), § 6 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) und § 165 und 278d Strafgesetzbuch (StGB).

Die Geldwäschebestimmungen der GewO gelten ganz allgemein für Handelsgewerbetreibende wie Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler. Diese Gewerbetreibenden haben insbesondere bei Begründung einer längeren Geschäftsbeziehung oder beim Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhöhte Sorgfaltspflichten, die Pflicht zur Identitätsfeststellung, Meldepflichten und Aufbewahrungspflichten einzuhalten (im Detail siehe Leitfaden der WKO)². Zusätzlich gibt es die Geldwäschebestimmungen des BWG in §§ 40ff für Kredit- und Finanzinstitute.³

Aufbauend auf den Bestimmungen der Gewerbeordnung werden jene Abweichungen im BWG in einem eigenen Kapitel angeführt, die nicht der GewO entsprechen.

2. Anwendungsbereich für Finanzdienstleister

Fragen:

- 2.) Wer ist konkret von den Regelungen nach der GewO betroffen?
- 3.) Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausnahme gegeben sein?
- 4.) Wen treffen die Bestimmungen des BWG?

2.1. Bestimmungen der Gewerbeordnung

Betroffene Finanzdienstleister nach der GewO sind Gewerbliche Vermögensberater, die die Versicherungsvermittlung ausüben (insbesondere Lebensversicherungsvermittler) und Versteigerer von beweglichen Sachen.⁴

Versteigerer sind dann betroffen, wenn Zahlungen in bar von Euro 15.000 oder mehr erfolgen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen erfolgt. Transaktionen werden dann zusammengezählt, wenn eine Verbindung besteht oder zu bestehen scheint.⁵

Bargeld umfasst auch „elektronisches Geld“ (E-Geld)⁶. Kurz zusammengefasst versteht man unter E-Geld digitales Bargeld, das auf einem elektronischen Gerät oder räumlich entfernt

¹ EU Geldwäscherichtlinien: RL 91/30/EWG, RL 2001/97/EG und RL 2005/60/EG. Die GewO setzt auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) um, insoweit als sie über die Bestimmungen der RL 2005/60/EG hinausgehen.

² [BMWVFJ-WKO: Leitfaden zu den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung §§ 365m-z GewO 1994, Stand: 24.06.2011](#) bzw zum Anwendungsbereich siehe auch § 365 m Abs 3 GewO 1994.

³ § 1 Abs 2 BWG bzw § 6 WAG 2007, welcher ausdrücklich auf die Anwendung von § 21 Abs. 1 Z 1, 3 und 5 bis 7 und Ab. 2 und 3, §§ 39, 40, 40a, 40b, 40d und 41, § 73 Abs 1 Z 1 bis 8 und 11, § 78 Abs 8 und 9 und § 96 BWG verweist.

⁴ § 365m Abs 3 GewO 1994.

⁵ § 365m GewO Abs 3 Z 1 1994.

⁶ § 365m Abs 5 iVm § 365n Z6 GewO: E-Geld: „jeder elektronisch - darunter auch magnetisch - gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der gegen Zahlung eines

auf einem Server gespeichert ist. In Betracht kommen insbesondere die „elektronische Geldbörse“ in Form der Zahlungs- oder Chipkarte, aber auch Mobiltelefone oder Online-Zahlungskonten.⁷

Gewerbliche Vermögensberater unterliegen der Anwendbarkeit der GewO entweder im Rahmen ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler⁸ oder bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung eines Rechtsträgers⁹. Ob die Versicherungsvermittlung betroffen ist, hängt auch davon ab, ob die Versicherungsvermittlung im Hauptgewerbe oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird.¹⁰ Bei der Versicherungsvermittlung als Hauptgewerbe gelten die Vorschriften grundsätzlich immer.

Achtung: Eine Ausnahme besteht für bestimmte Versicherungsleistungen, die nebengewerblich betrieben werden.¹¹

Für diese Ausnahme müssen folgende Voraussetzungen zusammen gegeben sein:

- a) Bei der Tätigkeit handelt es sich um eine **Versicherungsvermittlung**, die nur im Zusammenhang mit einer anderen Haupttätigkeit erbracht wird (**Nebengewerbe**).
- b) Der **Umsatzerlös** aus der nebenberuflichen Versicherungsvermittlung beträgt im jeweiligen Geschäftsfall nicht mehr als **10 % des Umsatzerlöses** aus der Haupttätigkeit.
- c) Die **Gesamtprämie** von einem Geschäftsfall (oder mehreren, wenn diese eng miteinander zusammenhängen) mit einem Kunden beträgt nicht mehr als **Euro 1.000**.
- d) Der **Umsatz aus der Versicherungsvermittlung** übersteigt nicht **5 % des Gesamtumsatzes**.
- e) Die **Haupttätigkeit** ist **keine des Handelsgewerbetreibenden** bzw. Versteigerers, Immobilienmaklers oder Unternehmensberaters.¹²

2.2. Bestimmungen des Bankwesengesetzes

Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Geldwäschebestimmungen des BWG beachten.¹³ Diese Bestimmungen sind auch von Zahlungsinstituten und E-Geldinstituten sowie Leasingunternehmen zu berücksichtigen.¹⁴ Zusätzlich gelten die Regelungen des BWG für Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur beinhaltet.¹⁵

Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne von § 3 Z 5 Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG, [BGBl. I Nr. 66/2009](#) durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird (§ 1 Abs. 1 E-Geldgesetz 2010, [BGBl. I Nr. 107/2010](#)).“

⁷ Näheres zum E-Geld bzw E-Geldgesetz 2011 siehe „Artikel zum E-Geldgesetz 2011“ des Fachverbands Finanzdienstleister auf www.wko.at/finanzdienstleister/rechtsartikel.

⁸ § 136a Abs 1 Z 2 lit 2 GewO.

⁹ § 6 WAG iVm § 39-41 BWG; die Verpflichtung der Rechtsträger wird regelmäßig vertraglich auch den Erfüllungsgehilfen übertragen.

¹⁰ Dies ist strikt vom Nebengewerbe des § 137 Abs 2 GewO zu trennen. Die Grenze ist in Art 2 Abs 2 der RL 2005/60/EG europarechtlich vorskizziert. Da hier eine andere Grenze gezogen wurde, ist der Verweis in den Erläuternden Bestimmungen zum Nebengewerbe irreführend.

¹¹ Die komplexe Ausnahmebestimmung befindet sich in § 365m Abs 3 Z 4 GewO.

¹² § 365m Abs 4 GewO.

¹³ § 6 WAG iVm § 39-41 BWG.

¹⁴ Gemäß § 1 Abs 2 Z1 BWG zählen Leasingunternehmen zu den Finanzinstituten. Für Kredit- und Finanzinstitute gelten die Geldwäschebestimmungen nach §§ 40 ff BWG.

¹⁵ § 1 Abs 2 Z3 BWG iVm § 40 ff BWG beinhaltet die Definition der Finanzinstitute, welche nach § 40 ebenfalls die Verpflichtungen der Geldwäscheregelungen nach dem BWG einhalten müssen. Unternehmensberater sind zudem nach § 365m Abs 3 Z3 GewO zu Einhaltung der Bestimmungen berufen.

3. Die Begriffe „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“

Fragen:

5.) Was versteht man unter „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“?

Geldwäsche ist jener Prozess, durch den Erlöse, die aus kriminellen Handlungen stammen, transportiert, überwiesen, konvertiert oder mit legalen Geldmitteln vermischt werden, mit der Absicht, die wahre Herkunft, Beschaffenheit, Verfügung über oder das Eigentum an diesen Erlösen zu verschleiern oder zu verbergen.¹⁶

Ziel der Geldwäsche ist es, Geldmittel, die aus illegalen Aktivitäten stammen oder damit in Verbindung stehen, gesetzmäßig erscheinen zu lassen.

Die Geldwäscherei ist ein strafrechtlicher Tatbestand (§ 165 StGB), der mit hohen Strafen versehen ist. Seit der Novelle 2010¹⁷ besteht die Meldepflicht bereits bei Verdacht einer Transaktion, die den Tatbestand der Geldwäscherei erfüllt.¹⁸ Auch wenn der Straftäter selbst das kriminell erworbene Gut in Umlauf bringt - also „Eigengeldwäsche“ betreibt -, handelt es sich um einen strafrechtlichen Tatbestand.

Unter Terrorismusfinanzierung versteht man die Leistung eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, die sich auf gewisse strafbare Handlungen bezieht.¹⁹

Der Unterschied zur Geldwäsche besteht darin, dass es sich bei der Geldwäsche um Erträge handelt, die aus illegalen Quellen stammen, bei der Terrorismusfinanzierung können die Erträge auch legal erworben werden. Hier kommt es auf den Verwendungszweck an. Auch Terrorismusfinanzierung ist gerichtlich strafbar (§ 278d StGB).

4. Know-your-costumer-Prinzip

Fragen:

6.) Welche Pflichten gilt es zu beachten?

7.) Wann spricht man von einem „Verdachtsfall“?

Als oberstes Prinzip zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gilt: Know your costumer!

Folgende Pflichten sind daher zu beachten:

- Identifizierung des Kunden.
- Keine Entgegennahme von Kundengeldern.
- Dokumentation, woher der Kunde sein Geld hat (Erspartes, Erbe, Unternehmen)
- Beachtung ungewöhnlicher Modelle und Transaktionen ohne wirtschaftlichen Grund.
- Bei Verdacht: Meldung an die Geldwäschemeldestelle „Financial Intelligence Unit (FIU)“ im Bundeskriminalamt beim Bundesministerium für Inneres (<http://www.bmi.gv.at/meldestellen>).

Ein Verdacht liegt jedenfalls dann vor, wenn die Art des Geschäftes an sich unplausibel ist oder wenn eine andere, harmlose, legale Erklärung kaum in Betracht gezogen werden kann. Die Handlung muss wahrscheinlich sein, dh über die bloße Möglichkeit hinausgehen.

¹⁶ § 365n Z 1 GewO 1994 iVm § 165 StGB.

¹⁷ Transparenzpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - BGBl I Nr 39/2010, seit 16.06.2010 in Kraft.

¹⁸ BMWFJ/WKÖ: Leitfaden zu den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung §§ 365m-z GewO 1994, Wien, 24.06.2011, S 6.

¹⁹ § 365n Z 2 GewO 1994 iVm § 278b, 278c und 278d StGB.

Eine Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn mögliche Tatsachen auf eine Handlung hinweisen. Indizien sind zB ein fehlender oder nicht nachvollziehbarer wirtschaftlicher Hintergrund einer Handlung, Zweifel an der Identität oder Integrität, unerwartete Veränderungen des Kundenverhaltens, Sammeladressen oder komplexe Transaktionsverhalten.

5. Anwendungsbereich der Gewerbeordnung

Fragen:

- 8.) Welche Sorgfaltspflichten gibt es?
- 9.) Wann muss eine Identitätsfeststellung erfolgen?
- 10.) Wann muss man besonders sorgfältig vorgehen?

Die folgenden Sorgfaltspflichten, insbesondere die Identitätsfeststellung, entstehen:

- bei Begründen einer Geschäftsbeziehung
- bei der Abwicklung gelegentlicher Geschäfte iHv Euro 15.000 oder mehr²⁰
- wenn Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht
- wenn Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit von Kundenidentifikationsdaten vorliegen.

Unter „Begründen einer Geschäftsbeziehung“ fällt insbesondere der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung, die darauf gerichtet ist, Leistungen über längere Zeit auszutauschen.²¹ Eine besondere Definition, wann diese Kriterien erfüllt sind, findet sich nicht. Wahrscheinlich fallen Maklerverträge, Versicherungsverwaltungsverträge und Rahmenverträge grundsätzlich unter diese Bestimmung. Die Abwicklung eines einzelnen Geschäfts, wie die Versteigerung oder Ersteigerung eines einzelnen Objekts, wird grundsätzlich keine Geschäftsbeziehung begründen. Hier kann aber der Punkt 2 (Euro 15.000 oder mehr) relevant sein. Unklar ist, ob die einzelne Lebensversicherungsvermittlung eine Geschäftsbeziehung begründet. Nach Meinung des Fachverbands Finanzdienstleister wird die Begründung einer Geschäftsbeziehung immer wahrscheinlicher, je mehr Dienstleistungen der Kunde vom Vermittler nach dem Abschluss der Vermittlung erwarten kann.

Ein allgemeines Kriterium bei der Abwicklung gelegentlicher Geschäfte in Höhe von Euro 15.000 oder mehr ist, dass bei gehöriger Aufmerksamkeit ein Zusammenhang hergestellt werden kann oder ein solcher bekannt ist. Bei einem einzelnen Unternehmen mit mehreren Filialen wird es kaum möglich sein, zu erkennen, wann und ob ein Kunde bereits eingekauft hat. Dies ist insbesondere bei Filialen in verschiedenen Bundesländern zu beachten. Die Zusammenrechnung ist hier nur in einem engen zeitlichen Rahmen praktikabel.²²

Bei einem Verdacht oder einem berechtigten Grund zur Annahme auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung muss immer eine Meldung bei der Meldestelle erfolgen.

Diese Pflicht trifft die Gewerbetreibenden sowie deren leitendes Personal. Die Information der Meldestelle gilt nicht als Verletzung einer vertraglichen oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift geregelten Beschränkung der Informationsweitergabe und zieht keinerlei Haftung nach sich.²³

²⁰ Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen aber eine Verbindung besteht, getätigt wird.

²¹ § 365o Z 1 Erläuterungen zur GewO-Novelle 2007.

²² § 365o Z 2 Erläuterungen zur GewO-Novelle 2007.

²³ § 365u GewO.

Achtung: Wenn die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht möglich ist, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder eine Transaktion abgewickelt werden. Sollten bereits Geschäftsbeziehungen bestehen, dann sind solche in diesem Fall zu beenden. Jedenfalls ist aber eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle zu tätigen.

5.1. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten

Unter den allgemeinen Sorgfaltspflichten²⁴ versteht man:

- Feststellen und Überprüfen der Kundenidentität auf der Grundlage eines amtlichen Lichtbildausweises.
- Einholen von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.
- Gegebenenfalls das Feststellen der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Für Begünstigte von Versicherungsverträgen gilt, dass die Identitätsprüfung erst bei der Auszahlung oder Inanspruchnahme erfolgen muss.²⁵ Diese Prüfung wird dann in der Regel von der Versicherung vorgenommen.
- Kontinuierliches Überwachen der Geschäftsbeziehung sowie der abgewickelten Transaktionen.

Ein amtlicher Lichtbildausweis ist ein von einer zuständigen Behörde ausgestellter Ausweis mit Lichtbild und Unterschrift. Zur Echtheit von Ausweisen finden sich Informationen unter <http://www.consilium.europa.eu/prado/DE/homeIndex.html>.

Die Identität des Kunden festzustellen ist die zentrale Forderung an die Gewerbetreibenden. Diesem Punkt sollte daher die meiste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Grundsätzlich muss die Identität des Kunden vor Beginn der Geschäftsbeziehung festgestellt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Identitätsfeststellung den normalen Geschäftsablauf unterbricht und nur ein geringes Risiko zur Geldwäsche besteht.²⁶

Wie umfangreich diese Pflichten sind, hängt vom konkreten Risiko, der Art des Kunden, Art der Geschäftsbeziehung, Art des Produkts oder der Transaktion ab. Die Angemessenheit muss der Gewerbebehörde nachgewiesen werden. Hier gilt der Grundsatz, je mehr Dokumentation vorhanden ist, desto einfacher ist dieser Nachweis.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber bereits bestehenden Kunden zu beachten.

Wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden können, dann darf keine Transaktion stattfinden und die Geschäftsbeziehung muss beendet werden. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob meldepflichtige Verdachtsmomente gegeben sind.²⁷

²⁴ § 365p Abs 1 GewO; die folgenden Punkte geben die vier Ziffern des Abs 1 wieder. Zur einfacheren Verständlichkeit wurde die Reihenfolge geändert.

²⁵ § 365q Abs 2 GewO.

²⁶ § 365q Abs 2 GewO.

²⁷ § 365p Abs 2 bis 4 GewO.

5.2. Die vereinfachten Sorgfaltspflichten

Für bestimmte Kunden sowie bestimmte Produkte gibt es vereinfachte Pflichten. Bei folgenden Ausnahmen muss nur bei konkretem Verdacht den allgemeinen Sorgfalts- und Identifikationspflichten nachgekommen werden:²⁸

Dazu zählen unter anderem Finanzinstitute und Behörden. Bei diesen Kunden besteht nur die Verpflichtung, ausreichende Informationen zu sammeln, um festzustellen, dass es sich um einen derartigen Kunden handelt.²⁹

Vereinfachte Pflichten gelten zusätzlich bei:

- Lebensversicherungspolizzen mit Jahresprämien, die Euro 1.000 nicht übersteigen oder einer einmaligen Prämie die Euro 2.500 nicht übersteigt.
- Rentenversicherungsverträgen, sofern keine Rückkaufsklausel enthalten ist und diese nicht als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.
- Rentensystemen, Pensionsplänen und vergleichbaren Systemen, die Arbeitnehmern Altersvorsorgeleistungen zur Verfügung stellen, wobei die Beträge vom Gehalt abgezogen werden und die Rechte nicht übertragbar sind.

Bei anderen Spar-, Versicherungs- und Anlageprodukten gelten unter folgenden Voraussetzungen die vereinfachten Sorgfaltspflichten:

- Es besteht ein schriftlicher Vertrag.
- Die Transaktionen werden über ein europäisches oder qualifiziertes drittländisches Kreditinstitut abgewickelt.³⁰
- Das Produkt und die Transaktion sind nicht anonym und lassen im gegebenen Fall Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu.
- Die Jahresprämie übersteigt Euro 1.000 oder bei einer einmaligen Prämie Euro 2.500 nicht.
- Die Leistungen können nur bei folgenden Fällen an Dritte ausbezahlt werden: Tod, Behinderung, Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze oder ähnlichem.
- Wenn es sich um Produkte oder damit zusammenhängende Transaktionen handelt,
 - bei denen in Finanzanlagen oder Ansprüche, wie Versicherungen oder sonstige bedingte Forderungen, investiert werden kann,
 - die Leistungen aus dem Produkt oder der Transaktion nur langfristig auszahlbar sind,
 - das Produkt oder die Transaktion nicht als Sicherheit hinterlegt werden kann und
 - während der Laufzeit keine vorzeitigen Zahlungen geleistet, keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden kann.
- Elektronisches Geld in geringem Umfang. Ein geringer Umfang ist ein nicht wiederaufladbarer Datenträger bis Euro 150 oder, wenn der Datenträger wieder aufgeladen werden darf, dann darf der Betrag im Kalenderjahr insgesamt Euro 2.500 nicht übersteigen. Zusätzlich dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als Euro 1.000 rückgetauscht werden.

²⁸ § 365r GewO.

²⁹ § 365r Abs 1 GewO.

³⁰ § 365r Abs 2 Z 5 lit b GewO; das Kreditinstitut aus einem Mitgliedsstaat muss unter die RL 2005/60/EG fallen. Kreditinstitute aus einem Drittland müssen Anforderungen erfüllen, die dieser Richtlinie gleichwertig sind. Wie ein Versicherungsvermittler dies feststellen soll bleibt unklar.

5.3. Die erhöhten Sorgfaltspflichten

Die Gewerbeordnung betitelt § 365s GewO mit „erhöhte Pflichten“. Damit sind Ferngeschäfte und Geschäfte mit politisch exponierten Personen angesprochen.

Für Ferngeschäfte gibt es erhöhte Identifikationspflichten. Bestell- und Auftragsformulare sind eingeschrieben an Sitz oder Wohnsitz zuzustellen. Der Kunde muss bei der Rückübersendung eine leserliche Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beilegen. Im Zusammenhang mit Versteigerungen müssen, wenn der Schätzwert oder, falls keiner angegeben ist, der Ausrufpreis mindestens Euro 15.000 betragen und die Zahlung in bar erfolgt, ohne dass der Kunde zur Feststellung der Identität jemals physisch anwesend war, folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:

- die Übermittlung einer leserlichen Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises,
- besondere Aufmerksamkeit dem erhöhten Geldwäscherisiko widmen,
- zusätzliche Maßnahmen setzen, wie zum Beispiel die erste Zahlung über ein Konto abzuwickeln, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut errichtet wurde.

Im Ferngeschäft entfällt die erhöhte Pflicht, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes nachgewiesen wird.

Politisch exponierten Personen (PeP) von anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In den erläuternden Bestimmungen wird klargestellt, dass auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet werden muss, damit die Verpflichtung ein praktikables Ausmaß behält. Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

- angemessene risikobasierte Verfahren, um zu bestimmen, ob es sich beim Kunden um eine PeP handelt. Wie diese Forderung konkret erfüllt werden kann, wird vom Fachverband Finanzdienstleister noch überprüft. Eventuelle Erfahrungen werden auf www.wko.at/finanzdienstleister veröffentlicht.³¹ Insbesondere bei einzelnen Vermittlern, Kleinst- oder Einzelunternehmern muss hier unserer Meinung nach überlegt werden, ob eine Überprüfung jedes potentiellen Kunden angemessen ist.
- Die Zustimmung zur Geschäftsaufnahme des in der Hierarchie nächst höher stehenden Vorgesetzten³² ist einzuholen.
- Angemessene Maßnahmen über die Herkunft der Gelder.
- Die Geschäftsbeziehung ist verstärkt fortlaufend zu überwachen.

Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wird auch vermutet, wenn sich der Wohnsitz, Geschäftsbeziehung oder das Konto des Kunden, Vertretungsbefugten, Treugebers oder wirtschaftlichen Eigentümers in einem laut Verordnung konkret definierten Staat wie Iran, Kenia oder der Türkei befindet.³³

³¹ Die Erläuterungen zu § 365s Abs 3 GewO sprechen hier von entsprechenden EDV-Programmen. Angeführt werden diese nicht. Bei Nachfragen bei Spezialisten der Branche zeigt sich, dass die entsprechenden Programme bei weitem noch nicht die notwendige Qualität haben.

³² § 365s Abs 3 Z 2 GewO spricht von der Zustimmung der Führungsebene. In den Erläuterungen hierzu wird aber auf den Erwägungsgrund 26 der RL 2005/60/EG verwiesen und klargestellt, dass dies nicht notwendig ist. Warum man eine Pflicht gesetzlich festlegt, um diese in den Erläuterungen zu unterminieren, ist unverständlich und führt zu sinnlosen Schwierigkeiten bei der Auslegung.

³³ Lt VO (BGBl II Nr 377/2011, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 267/2013): Iran, Korea, Ecuador, Äthiopien, Indonesien, Kenia, Myanmar, Pakistan, Sao Tome und Principe, Somalia, Syrien, Tansania, Türkei, Vietnam Jemen und Somalia (Achtung: es kann eine Aktualisierung vorliegen).

6. Übersicht: Abweichungen im BWG

6.1. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des BWG sind auf folgende Finanzdienstleister anzuwenden: Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Wertpapiervermittler, Finanzdienstleistungsassistenten.³⁴ Weiters gelten die Bestimmungen für Leasingunternehmen, Zahlungsinstitute und E-Geldinstitute. Bei den zuletzt genannten Berufsgruppen handelt es sich um „Finanzinstitute“ im Sinne des BWG.³⁵

6.2. Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten im BWG unterscheiden sich kaum von jenen in der GewO.³⁶ Zum Teil werden im BWG detaillierte Formulierungen verwendet. So ist zB klar definiert, welche Voraussetzungen ein „amtlicher Lichtbildausweis“ aufweisen muss.

Die „vereinfachten Sorgfaltspflichten“³⁷ sind ausdrücklich auch bei Anderkonten von Rechtsanwälten und Notaren anzuwenden. Der Begriff der „verstärkten Sorgfaltspflichten“ im BWG entspricht den „erhöhten Pflichten“ der GewO. Die Fälle, wann genau die Sorgfaltspflichten einzuhalten sind, entsprechen der GewO.³⁸

6.3. Identitätsfeststellung

Nach dem BWG muss die Identitätsfeststellung persönlich mittels Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen.³⁹ Die Legitimation kann aber durch Dritte erfolgen.⁴⁰ Als Dritte werden in Österreich insbesondere angesehen: Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute und Zahlungsinstitute, aber auch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Abschlussprüfer, Notare und Rechtsanwälte.⁴¹ Nach Ansicht des Fachverbands sind auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen qualifiziert, Kunden zu legitimieren.⁴²

Eine persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises kann nur entfallen, wenn es sich um einen der genannten Fälle in § 40a BWG handelt, dh, wenn es sich um bestimmte Kunden (Kreditinstitute, inländische Behörden) oder bestimmte Produkte handelt oder die Abwicklung über Treuhänder erfolgt.

6.4. Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen, welche für den Nachweis der Sorgfaltspflichten bestehen, beträgt sowohl nach der GewO als auch nach dem BWG fünf Jahre. Nach dem BWG kann aber die FMA diese Frist per VO auf 15 Jahre verlängern.⁴³

³⁴ § 6 WAG.

³⁵ § 1 Abs 2 BWG: Definition „Finanzinstitute“; Z1-Leasingunternehmen, Z7-Zahlungsinstitute, Z8-E-Geldinstitute.

³⁶ Die Sorgfaltspflichten sind im BWG in §§ 39 und 40 geregelt und entsprechen inhaltlich § 365p GewO.

³⁷ Die GewO spricht von „vereinfachten Pflichten“.

³⁸ § 40 Abs 1

³⁹ § 40 Abs 1 letzter Absatz BWG.

⁴⁰ § 40 Abs 8 BWG.

⁴¹ Detaillierte Auflistung siehe: „FMA-Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute“, Stand: 01.12.2011.

⁴² Dies steht zwar nicht eindeutig im Gesetz, aber erstens verweist § 6 WAG 2007 ausdrücklich darauf, dass gewisse Bestimmungen des BWG - darunter auch § 40 BWG - ebenso auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzuwenden sind. Andererseits kennt die Richtlinie zudem nur den weiten Begriff der Wertpapierfirma, daher ist der Begriff des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nur im WAG 2007 und nicht auch in der Richtlinie zu finden.

⁴³ § 40e BWG.

6.5. Meldepflicht, Verbot der Informationsweitergabe, Maßnahmen

Die Meldepflicht bei Verletzungen der Pflichten im BWG besteht nur gegenüber der Geldwäschemeldestelle.⁴⁴

Das Verbot der Informationsweitergabe im Falle einer Verdachtsmeldung entspricht dem Geheimhalteverbot in der GewO.⁴⁵

Bestimmungen zur Schaffung von internen Richtlinien, Maßnahmen und Strategien sowie Schulungen werden im BWG ausführlich behandelt.⁴⁶

7. Sonstige Grundsätze zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Fragen:

11.) Was ist noch zu beachten?

Grundsätzlich haben Gewerbetreibende der Gefahr der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aus Produkten oder Transaktionen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und allenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um einem Missbrauch in dieser Hinsicht vorzubeugen, wenn entweder

- die Anonymität begünstigt wird oder
- auffallend komplexe oder unüblich große Transaktionen vorliegen oder
- unübliche Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck Geschäftsinhalt sind.⁴⁷

Gewerbetreibende dürfen Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, nicht durchführen, bis sie eine Meldung an die zuständige Stelle abgegeben haben. Die Unternehmer können von der Meldestelle eine Entscheidung verlangen, ob gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion Bedenken bestehen oder nicht. Wenn sich die Behörde bis zum Ende des folgenden Werktages nicht äußert, darf die Transaktion abgewickelt werden.⁴⁸

Wird Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vermutet und der Verzicht der Transaktion ist nicht möglich oder die Verfolgung der Nutznießer könnte behindert werden, haben die Gewerbetreibenden die Meldestelle unmittelbar danach zu benachrichtigen.⁴⁹

Gewerbetreibende, darunter fällt auch deren leitendes Personal und deren Angestellte, haben über Ermittlungsverfahren und über die Übermittlung von Informationen zu schweigen, Kunden oder Dritte dürfen nicht in Kenntnis gesetzt werden.⁵⁰

⁴⁴ Meldepflichten der GewO, die nicht gegenüber der Geldwäschemeldestelle bestehen, können im Unterschied zu den BWG-Meldepflichten nach der GewO ein Fall für die Gewerbebehörde sein (§ 365m Abs 4 GewO).

⁴⁵ Siehe § 41 Abs 3b BWG und § 365x GewO.

⁴⁶ § 41 Abs 4 BWG, § 365 z GewO.

⁴⁷ § 365s Abs 4 iVm § 365t GewO.

⁴⁸ § 365v Abs 1 GewO.

⁴⁹ § 365v Abs 2 GewO.

⁵⁰ § 365x Abs 1 GewO.

8. Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und statistischen Daten

Fragen:

12.) Wie lange müssen Aufzeichnungen und Daten aufbewahrt werden?

Die Gewerbetreibenden haben nachstehende Dokumente mindestens fünf Jahre nach Durchführung der Transaktion oder Beendigung der Geschäftsbeziehung aufzubewahren:

- Betreffend Kundendaten eine Kopie oder Referenzangaben der verlangten Dokumente
- umfassend die Art des Dokumentes,
- die Dokumentennummer,
- das Ausstellungsdatum,
- die ausstellende Behörde und das Ausstellungsland und
- alle Belege und Aufzeichnungen betreffend Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.⁵¹

Versicherungsvermittler, die im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden, haben Vorsorge zu treffen, dass sie auf Anfrage der Meldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft geben können, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der letzten fünf Jahre unterhalten haben sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.⁵²

9. Strafbestimmungen

Fragen:

13.) Welche Strafbestimmungen gibt es?

Bei der Nichteinhaltung der Meldepflichten drohen Verwaltungsstrafen bis Euro 30.000 bei Geldwäsche und bis Euro 20.000 bei Terrorismusfinanzierung.⁵³

Außerdem drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bzw von einem bis zu zehn Jahren für Geldwäsche⁵⁴ und von sechs Monaten bis zu fünf Jahren für Terrorismusfinanzierung⁵⁵.

10. Verhaltensweisen, die auf Geldwäsche hindeuten (FMA-Rundschreiben)

Fragen:

14.) Wie erkennt man Geldwäsche?

Die Finanzmarktaufsicht hat in einem Rundschreiben einen Katalog von Fällen dargelegt, die Hinweise auf erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen und daher meldepflichtig sind. Neben Unternehmen, die nach dem BWG beaufsichtigt werden, kommen für Versicherungsunternehmen folgende Geschäfte und Transaktionen in Betracht:

⁵¹ § 365y Abs 1 GewO; Keine Aufbewahrungspflicht besteht für Unterlagen, über die die Gewerbetreibenden nicht verfügen. Die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ist bereits steuerrechtlich erforderlich und daher keine zusätzliche Belastung. Vgl dazu die Erläuterungen zu § 365y Abs 1 GewO.

⁵² § 365y Abs 2 und 3 GewO; Versicherungsvermittler müssen diese Aufbewahrungspflichten auch in ihren Töchterunternehmen nach § 365y Abs 2 GewO durchführen.

⁵³ § 366b Abs 1 GewO bei Verstößen gegen § 365u GewO und Abs 2 für Verstöße gegen § 365m bis 365z GewO.

⁵⁴ § 165 StGB.

⁵⁵ § 278d StGB.

Geschäfte und Transaktionen, die auf Geldwäscheverdacht hinweisen:

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten,
- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen)
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie zB internationale Verflechtungen auftreten
- wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“)
- ungewöhnlich hohe kontounterbundene Transaktionen
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen
- eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung
- geringes Interesse am Versicherungsertrag

Im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung können folgende Auffälligkeiten einen meldepflichtigen Verdacht begründen:

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft hinsichtlich Kenntnis des Geschäftes, Alter etc
- auffälliges Verhalten des Kunden zB Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen
- unrichtige bzw unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften
- Kunden, die den direkten Kontakt zum beaufsichtigten Unternehmen auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen

Der gesamte Katalog dieses Rundschreibens bzw weitere Rundschreiben der FMA befinden sich auf der Homepage der FMA unter folgendem Link: www.fma.gv.at .

Weitere Verhaltensweisen in diesem Zusammenhang sind:

- bei Bargeldgeschäften:
 - Regelmäßige/wiederkehrende Bareinzahlungen auf das auffällige Konto durch den Verfügungsberechtigten und/oder Dritte
 - Ungewöhnlich hohe Bargeldtransaktionen
 - Ungewöhnlich hohe Bargeldeinzahlungen - Geschäftsaktivitäten, jedoch in der Regel unbar
 - Auffällige Barabhebungen - Widerspruch zum üblichen Umsatz
 - Eintausch großer Mengen von „Klein-Banknoten“
 - Wechseln hoher Cash-Beträge in andere Währungen
 - Bankkunde wird von Dritten fremdbestimmt
 - Unbare Geldgeschäfte
 - Häufige Überweisungen aus dem In-/Ausland mit Bezug zu exotischen Banken
 - Überweisungen ohne Nennen des Empfängers
 - Konten, die für den Auslandszahlungsverkehr genutzt werden - ohne Akkreditiv/Scheckzahlungen
 - Verwendung von Akkreditiven, die in Widerspruch zu Kundenaktivitäten stehen

- bei Wertpapiergeschäften:
 - Hohe Umsätze, die in Widerspruch zu den finanziellen Mitteln des Kunden stehen
 - Engagement in unüblichen Werten
 - Nutzen von Wertpapierdepots mit gleichzeitiger Eröffnung eines Bankschließfaches (Nennung von mehreren Verfügungsberechtigten)

Aufgrund erhöhter gesetzlicher Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei erscheinen folgende zu ergreifende Maßnahmen sinnvoll:

- Verifizierung der Herkunft des Geldes!
- Keine Annahme von Bargeld!
- Identitätsfeststellung des Kunden!
- Schulungen der Mitarbeiter hinsichtlich Vermeidung von Geldwäsche!
- Vier-Augen-Prinzip in der Beratung!

11. Behördenzuständigkeit bzw Meldepflicht

Fragen:

15.) Wo ist der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu melden?

16.) In welcher Form ist die Meldung zu tätigen?

Für die laufende Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Geldwäscherei-Bestimmungen in der Gewerbeordnung (§ 365m-z GewO 1994) ist die Gewerbebehörde zuständig, indem sie aktive und regelmäßige Stichproben vor Ort durchführt.

Verdachtsmeldungen sind hingegen bei der Geldwäschemeldestelle zu erfüllen:

Bundesministerium für Inneres Generealdirektion für die öffentliche Sicherheit Bundeskriminalamt Geldwäschemeldestelle Financial Intelligence Unit (FIU) Josef Holaubek Platz 1 A-1090 Wien Leiterin der Meldestelle: Mag. Elena Scherschneva-Koller	Bürozeiten: Mo-Fr, 09:00-17:00 Uhr Tel: +43(0)1 24836 - 85298 Fax: +43(0)1-24836 - 85290 Email: A-FIU@bmi.gv.at
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Meldung kann in Form des Meldeformulars erfolgen, oder aber auch per Email oder Fax. Auch eine anonymisierte Meldung ist möglich.

Zum Meldeformular: <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/geldwaesche/start.aspx>

Die Verdachtsmeldung sollte schlüssig sein und so viele Informationen wie nur möglich enthalten. Insbesondere sind solche Informationen relevant, die zur Entstehung des Verdachts geführt haben, sowie Art und Zweck des Geschäfts, Nachweise über Herkunft der Vermögensmittel (Überweisungsbelege), Identitätsnachweise. Aber auch Gedanken und Einschätzungen, die zum Verdacht geführt haben, können und sollen in die Verdachtsmeldung aufgenommen werden. Verdächtige Folgetransaktionen sowie neue Vorgänge sind erneut zu melden, auch wenn gegenüber dieser Person bereits eine Meldung erfolgt ist.

Achtung: Eine Unterlassung der Verdachtsmeldung kann als Beihilfe zur Geldwäsche gewertet werden und kann daher strafbar sein.

Nach Einlangen der Verdachtsmeldung bei der Geldwäschemeldestelle wird diese analysiert und mit bestehenden Informationen abgeglichen. Grundsätzlich erfolgt keine Rückmeldung an die meldende Stelle/den Melder, außer es bestehen noch Rückfragen oder Nachforderungen.

Nach Prüfung durch die Geldwäschemeldestelle wird der Fall gegebenenfalls an eine andere zuständige Stelle weitergeleitet: zB bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, bei Vorliegen von Korruption an die Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Herr des Verfahrens ist in jedem Fall die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet, ob die Geldwäschemeldestelle weitere Ermittlungen durchführen soll oder nicht.

12. Tipps für die Praxis

Zu beachten gilt, dass die Gewerbebehörde verpflichtet und berechtigt ist, die Einhaltung der Bestimmungen über die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach der GewO zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung sicherstellen.

Dazu kann die Gewerbebehörde insbesondere folgende Unterlagen einfordern:

- Belege und Dokumente über relevante Geschäftsfälle
- Auszug aus der Kundenkartei
- Aufzeichnungen über durchgeführte Risikobeurteilungen
- Allfällige Meldungen an die Geldwäschemeldestelle
- Interne Anweisungen und Kursbestätigungen über Schulungen von Mitarbeitern

Beachten Sie folgende Tipps, damit die notwendigen Antworten im Falle einer Prüfung durch die Gewerbebehörde parat sind (siehe nächste Seite):

**Sieben Tipps für die Praxis
zur
Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

- 1) Identifizieren Sie am besten zu Beginn jeder Geschäftsbeziehung Ihren Kunden, indem Sie eine Kopie des Reisepasses, Führerscheins oder eines andere amtlichen Lichtbildausweises einfordern.
- 2) Bewahren Sie alle Belege, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung sind sorgsam und mindestens über fünf Jahre hinweg auf (besser so lange wie möglich).
- 3) Führen Sie eine Kundenkartei mit relevanten Anmerkungen, insbesondere hinsichtlich der Risikobeurteilung.
- 4) Wenn Sie Ferngeschäfte pflegen, dh, wenn Ihr Geschäftspartner und Sie beim Vertragsabschluss nicht gleichzeitig physisch anwesend sind, fordern Sie unbedingt eine Ausweiskopie an! Vermerken Sie die Häufigkeit Ihrer ferngeschäftlichen Vertagsabschlüsse.
- 5) Führen Sie ausführliche Aufzeichnung bei folgenden Transaktionen: mit Personen, die wichtige öffentliche Ämter auf europäischer Ebene bekleiden oder bis zu einem Jahr ausgeübt haben (politisch exponierte Personen); sowie bei großen und komplexen Transaktionen ohne wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck.
- 6) Schulen Sie Ihre Mitarbeiter auf die Anzeichen, auf die Sie achten müssen bzw verfassen Sie am besten schriftliche Verfahrensrichtlinien.
- 7) Melden Sie einen Verdacht umgehend der Geldwäschemeldestelle, bevorzugt mittels dem online zur Verfügung gestellten Formular.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Autoren:

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Dagmar Hartl, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

(November 2013)

Literaturhinweise:

- [1] „Geldwäsche - Prävention Praktische Maßnahmen für die Unternehmensorganisation“ erschienen im MANZ-Verlag von Cerne-Stark und anderen Autoren.
- [2] *BMWFJ/WKÖ*: Leitfaden zu den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung §§ 365m-z GewO 1994, Wien, 24.06.2011.
- [3] *FMA*: [Rundschreiben zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften](#), Wien, 01.12.2011
- [4] *FMA*: [Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute](#), Wien, 01.12.2011

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

13. Anhang: Übersicht gesetzlich bestehender Meldepflichten

§§	Gesetz
§§ 40ff BWG	Bankwesengesetz
§§ 79a-j BiBUG	Bilanzbuchhaltungsgesetz
§ 25 BörseG	Börsegesetz
§ § 365m-z GewO	Gewerbeordnung
§§ 25, 25a GSpG	Glücksspielgesetz
§ 13 KStG	Körperschaftssteuergesetz
§§ 36a-37a NO	Notariatsordnung
§§ 8a-9a RAO	Rechtsanwaltsordnung
§§ 98a-h VAG	Versicherungsgesetz
§§ 6, 20,21 WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
§ 98a-j WTBG	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
§ 17c ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz

Bestimmungen in der GewO und im BWG zur Verhinderung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung im Vergleich

	GewO	BWG
Anwendungsbereich	§ 365m Abs 3: Handelsgewerbetreibende	§ 1 iVm § 40: Kredit- und Finanzinstitute
Einhaltung der Sorgfaltspflichten	§ 365o	§ 40 Abs 1
Sorgfaltspflichten	§ 365p	§ 39, § 40
Vereinfachte (Sorgfalts-)Pflichten	§ 365r: „Vereinfachte Pflichten“	§ 40a: „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“ + Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Anderkonten von Rechtsanwälten und Notare
Erhöhte/verstärkte (Sorgfalts-)Pflichten	§ 365s: „Erhöhte Pflichten“	§ 40b: „Verstärkte Sorgfaltspflichten“
Identitätsfeststellung	§ 365s: Kopie möglich → Ferngeschäft	§ 40 Abs 1 letzter Absatz: Persönlich
Identitätsfeststellung durch Dritte		§ 40 Abs 8
Definition: Amtlicher Lichtbildausweis		§ 40 Abs 1 letzter Absatz (persönlich)
Aufbewahrungsfrist	§ 365y	§ 40e: gs. 5 Jahre, FMA-VO: Verlängerung bis zu 15 Jahre möglich
Meldepflicht	§ 365m: Geldwäschemeldestelle, sonst Gewerbebehörde	§ 41 Abs 1: Geldwäschemeldestelle
Schaffung interner Richtlinien, Maßnahmen und Strategien, Schulungen	§ 365z	§ 41 Abs 4: ausführlich
Geheimhaltungspflicht gegenüber Verdächtigen/Verbot der Informationsweitergabe	§ 365x	§ 41 Abs 3b